

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 13. Dezember 1957	Nr. 63
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
5. 12. 57	Neufassung des Mineralölsteuergesetzes	1833
2. 12. 57	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz	1831
5. 12. 57	Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren	1836
11. 12. 57	Fünfzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	1837
3. 12. 57	Verordnung zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz	1838
10. 12. 57	Verordnung über den Taratarif	1839
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1842

In Teil II Nr. 37, ausgegeben am 30. November 1957, sind veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung. — Dritte Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Inkrafttreten für die Vereinigten Staaten von Amerika).

In Teil II Nr. 38, ausgegeben am 6. Dezember 1957, sind veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Inkrafttreten für Brasilien und Tunesien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Inkrafttreten für die Türkei). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitslosigkeit (Inkrafttreten für den Sudan). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- und Pflichtarbeit. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation (Inkrafttreten für Dänemark). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren (Inkrafttreten für Pakistan).

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz.

Vom 2. Dezember 1957.

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Biersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149) und des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1712) wird mit Zustimmung des Bundesrates hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der Fassung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 153) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird gestrichen.

2. In § 4

- a) erhält die Überschrift folgende Fassung:
„Besondere Anordnungen für die Freihäfen“;

- b) werden die Worte „Zollauschlüssen der deutschen Seehäfen“ und „Zollauschlüssen“ jeweils ersetzt durch „Freihäfen“;
c) wird das Wort „Inland“ ersetzt durch „Erhebungsgebiet“.

3. § 10 wird gestrichen.

4. Nach § 11 wird eingefügt:

„Zu § 6 a des Gesetzes

Einfuhrbier

§ 11 a

Die besonderen Bestimmungen über die steuerliche Behandlung von Bier, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, sind in der Anlage B enthalten.“

5. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden der Halbsatz „die nicht gemäß § 16 des Gesetzes abgefunden sind“ und die diesen Halbsatz einschließenden Beistriche gestrichen.
6. In § 14 wird das Wort „Inland“ ersetzt durch „Erhebungsgebiet“.
7. § 29 wird gestrichen.
8. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wenn Gefäße amtlich verschlossen werden, so ist der Brauereihaber für die Erhaltung der Verschlüsse verantwortlich.“
9. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach Maßgabe der in Anlage D gegebenen Anleitung“ gestrichen.
10. In § 70 Abs. 1 werden die Worte „unter Beachtung der für Steuerbescheide im § 211 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebenen Formen“ gestrichen.
11. In § 73 Satz 1 wird nach der Zahl „11“ eingefügt „12,“.
12. In § 84 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe der Anlage E“ gestrichen.
13. §§ 91 bis 94 und die Muster 24 bis 26 werden gestrichen.
14. In der Anlage A — Farbebierordnung —
a) erhält § 6 Abs. 1 folgende Fassung:
„(1) Der Inhaber der Farbebierbrauerei hat das Farbebier, das er an einen empfangsberechtigten Betrieb abgeben will, spätestens am vierten Tage nach der Entfernung aus der Farbebierbrauerei dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden.“;
b) werden in § 7 Abs. 1 Satz 2 die Worte „unter Benutzung des freigemachten Briefumschlags“ gestrichen;
c) wird Muster II gestrichen.
15. Die Anlage B — Steuerordnung für Einfuhrbier — wird wie folgt geändert:
a) § 1 wird gestrichen,
b) § 2 erhält folgende Fassung:
„(1) Das in das Erhebungsgebiet eingeführte Bier ist in der Zollanmeldung oder mit der Anmeldung nach § 5 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung vom 9. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 439) zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden und vorzuführen. Im kleinen Grenzverkehr und im Reiseverkehr ist auch mündliche Anmeldung zulässig.“

- (2) Wird im Interzonenverkehr Bier in das Erhebungsgebiet eingeführt, das sich im zollrechtlich freien Verkehr befindet, so können die eingeführten Warensendungen gemäß §§ 9 bis 11 der Interzonenüberwachungsverordnung überwiesen werden. Die Überweisung hat die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung im Zollanweisungsverfahren nach den Vorschriften des Zollrechts.“
- c) In § 4 Abs. 2 werden die Worte „nach Anlage D zu den Biersteuerdurchführungsbestimmungen“ gestrichen.
- d) § 6 wird gestrichen.
16. Die Anlage C — Bierausfuhrordnung — wird wie folgt geändert:
a) In § 1 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Inland“ ersetzt durch „Erhebungsgebiet“.
b) In § 2, § 7 Abs. 1 Satz 2 und in § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ausfuhr“ und in § 6 nach dem Wort „Frist“ jeweils eingefügt die Worte „aus dem Erhebungsgebiet“.
c) In § 2 werden die Worte „nach Muster a“, in § 3 Satz 1 die Worte „nach Muster b“ und in § 7 Abs. 2 die Worte „nach Muster c“ jeweils ersetzt durch die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“.
d) In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Grenzzollstellen“ ein Beistrich gesetzt und danach eingefügt „Grenzkontrollstellen“.
e) In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „fristgemäß“ und nach dem Wort „Ausfuhr“ jeweils eingefügt die Worte „aus dem Erhebungsgebiet“.
f) Die Muster a, b und c werden gestrichen.
17. Die Anlagen D und E werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1712) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Dezember 1957.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzell

**Bekanntmachung
der Neufassung des Mineralölsteuergesetzes.**

Vom 5. Dezember 1957.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) wird der Wortlaut des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung, die sich durch dieses Gesetz ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 5. Dezember 1957.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Mineralölsteuergesetz

in der Fassung vom 5. Dezember 1957

(MinöStG 1957).

Steuergegenstand, Erhebungsgebiet

§ 1

(1) Mineralöl, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unterliegt einer Abgabe (Mineralölsteuer). Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Mineralöl im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Erzeugnisse der Nummer 2710 - B bis D des Zolltarifs, ausgenommen das nicht für motorische Zwecke verwendbare Braunkohlenteeröl;
2. leichte Steinkohlenteeröle aus Nummer 2708 des Zolltarifs;
3. Erzeugnisse der Nummern 2712, 2713, 2714 - A und 2715 des Zolltarifs;
4. Flüssiggas aus Nummer 2711 des Zolltarifs.

Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes sind der Zolltarif und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Zur Sicherung gleicher Wettbewerbsverhältnisse kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß bei der Einfuhr mineralölhaltiger Waren in das Erhebungsgebiet die Mineralölsteuer von dem in den Waren enthaltenen Mineralöl erhoben wird. Für Schmiermittel der Nummer 3404 Abs. A-1 des Zolltarifs gilt in diesem Falle § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Steuersätze

§ 2

(1) Die Steuer beträgt für 100 kg des im Sinne der Zollvorschriften zu verstehenden Eigengewichts

1. für die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Erzeugnisse, und zwar für
 - a) Leichtöle (Benzin, Testbenzin u. a.) 29,75 DM
 - b) Benzin

- | | |
|---|----------|
| aa) hergestellt durch Hydrierung . | 17,60 DM |
| bb) hergestellt im Fischer-Tropsch-Verfahren bis zum 31. März 1961 | 17,60 DM |
| cc) anderes als unter aa und bb genannt, hergestellt in Betrieben oder deren Nachfolgebetrieben, die vor dem 1. Mai 1945 im Reichsgebiet vom 31. Dezember 1937 Mineralöl nur aus anderen Stoffen als Erdöl hergestellt und die Herstellung aus Erdöl zwischen dem 1. April 1951 und dem 1. Januar 1953 aufgenommen haben, solange sie vierteljährlich nicht mehr als 70 000 t unbearbeitetes Erdöl verarbeiten, für eine nach dem 1. April 1953 in der ersten Bearbeitungsstufe gewonnene Benzinmenge von insgesamt 100 000 t | 21,75 DM |
| dd) aus der Braunkohlen- und Ölschieferschmelzung sowie der Druckvergasung von Kohle ... | 17,60 DM |
| c) mittelschwere Öle (Leuchtöl und Traktorenkraftstoff) | 14,— DM |
| d) Gasöle | 18,05 DM |
| e) Gasöle, hergestellt | |
| aa) durch Hydrierung | 11,75 DM |
| bb) im Fischer-Tropsch-Verfahren bis zum 31. März 1961 | 11,75 DM |
| f) Schmieröle | 28,— DM |
| g) Schmieröle, nur durch Aufarbeitung von Altölen hergestellt | 15,— DM |
| h) sonstige | 10,— DM |

2. für leichte Steinkohlenteeröle

24,75 DM

3. für die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Erzeugnisse 10,—DM
4. für Flüssiggase
- a) ausschließlich aus im Erhebungsgebiet gefördertem unbearbeitetem Erdöl hergestellt 12,75 DM
- b) sonstige 17,—DM.

(2) Für Mineralöl, dessen Eigenschaften oder besondere Herstellungsweise aus anderen Stoffen als unbearbeitetem Erdöl seine Belastungsfähigkeit gegenüber anderen Mineralölen steuerlich vergleichbarer Art wesentlich mindern (Mineralöl besonderer Eigenart oder Herkunft), kann der Steuersatz zur Beseitigung von Härten durch Rechtsverordnung bis auf den Satz von 1,— DM ermäßigt werden.

(3) Auf das durch Sondersteuersätze (Absatz 1) begünstigte Benzin sind die Vorschriften des Absatzes 2 nicht anzuwenden, jedoch bleibt Absatz 2 für das unter Absatz 1 Nr. 1 - b - bb genannte Benzin anwendbar.

Steuerschuld bei Herstellung im Erhebungsgebiet

§ 3

Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Mineralöl aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebes zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung des Betriebes entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme des Mineralöls.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller).

§ 4

Besondere Bestimmungen für Freihäfen

(1) In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Mineralöl verboten. Er ist erlaubt, soweit Mineralöl

1. in einem Herstellungsbetrieb zur Aufrechterhaltung des Betriebes verbraucht wird,
2. als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.

(2) Soweit Mineralöl nach § 8 im Erhebungsgebiet steuerbegünstigt verwendet werden darf, ist dies auch in den Freihäfen zulässig.

§ 5

Steuererklärung

Der Steuerschuldner hat das im Erhebungsgebiet hergestellte Mineralöl, für das in einem Monat die Steuerschuld unbedingt entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

§ 6

Fälligkeit der Steuer

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer für das im Erhebungsgebiet hergestellte Mineralöl bis zum fünfundzwanzigsten Tag des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld unbedingt entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

Steuerschuld bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

§ 7

(1) Bei der Einfuhr von Mineralöl in das Erhebungsgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, die Tilgung der Steuerschuld und das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend. Dies gilt auch für Mineralöl, das aus dem freien Verkehr des Zollgebiets zu einem Zollverkehr abgefertigt oder in eine Freizone gebracht wird.

(2) Mineralöl ist von der Steuer befreit, wenn es unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.

(3) Durch Rechtsverordnung können ein vom Absatz 1 abweichendes Verfahren angeordnet und die Fälligkeit, der Zahlungsaufschub sowie die Tilgung der Steuerschuld wie für im Erhebungsgebiet hergestelltes Mineralöl geregelt werden, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Mineralöls und zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

Verkehr mit unversteuertem Mineralöl, Verwendung steuerbegünstigten Mineralöls

§ 8

(1) Mineralöl darf unversteuert unter Steueraufsicht

1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden,
2. nach Herstellung im Erhebungsgebiet zur weiteren Bearbeitung an einen Herstellungsbetrieb abgegeben werden,
3. nach Einfuhr in das Erhebungsgebiet zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
4. nach Herstellung im Erhebungsgebiet oder nach Einfuhr in das Erhebungsgebiet zur chemischen Umwandlung in andere Stoffe als Mineralöl verwendet werden, und zwar nach Verfahren, die hierzu am 1. Februar 1953 im Erhebungsgebiet großtechnisch noch nicht angewendet wurden,

5. (nur soweit es sich um Schweröle mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von mehr als 55° C handelt, bei deren Destillation nach DIN 51 752 weniger als 40 Volumenprozent bis 250° C übergehen) zum unmittelbaren Verheizen verwendet werden.

(2) Mineralölproben dürfen unversteuert zu Untersuchungszwecken entnommen werden.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Mineralöl steuerbegünstigt verwendet werden darf, wenn die Steuerbelastung für bestimmte Verwendungszwecke aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Die Steuerbegünstigung besteht in Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung. Sie ist bei Flugbetriebsstoffen immer zulässig, im übrigen ausgeschlossen für die unmittelbare oder mittelbare Verwendung von Mineralöl als Treibstoff oder zum Schmieren. Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders gelagerten Einzelfällen diese Steuerbegünstigung im Verwaltungswege gewähren, und zwar zu Versuchszwecken auch ohne die Einschränkung des Satzes 3.

Steuerlager

§ 9

Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann zugelassen werden, daß Mineralöl unversteuert gelagert wird, wenn das Steuerlager dem Großhandel, dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller, dem Mischen von Mineralöl oder der Versorgung solcher steuerbegünstigter Verwender in abgelegenen Gegenden dient, die ohne unzumutbaren Aufwand nicht anderweit versorgt werden können.

Erstattung der Steuer

§ 10

Die Steuer wird für Mineralöl, das der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat, auf Antrag erlassen oder erstattet. Das gleiche gilt für Benzin, das unter den im Fall der Einfuhr geltenden Voraussetzungen des § 69 Nr. 9 und 10 des Zollgesetzes an die dort genannten Personen oder Dienststellen abgegeben worden ist.

Steuervergütung bei der Ausfuhr nicht steuerbarer Erzeugnisse

§ 11

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der im Erhebungsgebiet hergestellten Erzeugnisse kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß die Mineralölsteuer ganz oder zum Teil vergütet wird für nicht steuerbare Erzeugnisse, die unter Verbrauch versteuerten Mineralöls hergestellt worden sind, und zwar

1. für Schmiermittel der Nummer 3404 Abs. A - 1 des Zolltarifs, wenn sie ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden,

2. für andere Erzeugnisse, wenn sie aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden, um außerhalb des Erhebungsgebietes und der Freihäfen zu verbleiben oder verbraucht zu werden.

Die Steuervergütung ist ausgeschlossen, wenn das Mineralöl zu Treib-, Schmier-, Heiz- oder Beleuchtungszwecken verbraucht worden ist.

Verkehrsbeschränkung, Steueraufsicht

§ 12

(1) Unbearbeitetes Erdöl darf im Erhebungsgebiet nur an Herstellungsbetriebe und an solche Betriebe abgegeben werden, die es unter Voraussetzungen verwenden, unter denen nach § 8 Abs. 1 oder 3 Mineralöl unversteuert verwendet werden darf.

(2) Wer unbearbeitetes Erdöl gewinnt, einführt oder verwendet oder Mineralöl herstellt oder vertriebt, unterliegt der Steueraufsicht.

Betriebsleiter

§ 13

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Durchsuchungen

§ 14

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Mineralölsteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

Durchführung

§ 15

- (1) Die Bundesregierung ist ermächtigt,
 1. zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung die Begriffe des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen,
 2. die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen.
- (2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung
 1. Bestimmungen zu § 8 Abs. 1 und 2 und § 10, insbesondere über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
 2. die Begriffe der §§ 3 ff. näher zu bestimmen,
 3. das Nähere über die Steuererklärung (§ 5) und die Entrichtung der Steuer (§ 6) zu bestimmen,
 4. das Nähere über Steuerlager zu bestimmen mit der Maßgabe, daß

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) für die Steuerschuld nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten ist, b) die Steuer im Regelfall bis zum fünfundzwanzigsten Tag des zweiten auf die Entnahme aus einem Steuerlager folgenden Monats zu entrichten ist, c) die Steuerschuld für andere Stoffe als Mineralöl, die mit diesem im Steuerlager vermischt werden, wie für dieses Mineralöl entsteht, d) für versteuertes Mineralöl, das in ein Steuerlager verbracht wird, eine neue bedingte Steuerschuld entsteht, | <ul style="list-style-type: none"> 5. die in § 1 Abs. 3 § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 11 dieses Gesetzes sowie in §§ 191, 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen, 6. steuerstatistische Erhebungen für Bundeszwecke anzuordnen, 7. Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes aufzuheben, soweit zu ihrem Erlaß in diesem Gesetz keine Ermächtigung enthalten ist. <p>(3) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.</p> |
|--|--|

Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren.

Vom 5. Dezember 1957.

Auf Grund des § 91 Abs. 7 des Gerichtskostengesetzes und des § 136 Abs. 8 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Werden für Ausfertigungen oder Abschriften vollständige Entwürfe verwendet, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung und Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu ergänzen sind, so beträgt die Schreibgebühr 10 Deutsche Pfennig je Seite ohne Rücksicht auf Zeilen- und Silbenzahl oder Zeitaufwand.

§ 2

(1) Beantragt ein Rechtsanwalt oder ein anderer Bevollmächtigter neben Ausfertigungen oder Abschriften gleichzeitig weitere Abschriften desselben Schriftstücks zur Unterrichtung seines Auftraggebers, so wird für diese Abschriften, sofern alle beantragten Ausfertigungen und Abschriften auf mechanischem Wege (ausgenommen durch Ablichtung) hergestellt werden, eine Schreibgebühr von 10 Deutsche Pfennig je Seite erhoben.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für
- a) beglaubigte Abschriften;

- b) Abschriften, neben denen nur Ausfertigungen oder Abschriften zu erteilen sind, für die nach § 91 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes oder § 136 Abs. 2 der Kostenordnung Schreibgebühren nicht erhoben werden;
- c) Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind (§ 91 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes, § 136 Abs. 4 der Kostenordnung);
- d) Schriftstücke in tabellarischer Form, Grundbuchblätter, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dgl. (§ 91 Abs. 5 des Gerichtskostengesetzes, § 136 Abs. 5 der Kostenordnung).

§ 3

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XI § 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) auch im Land Berlin. Sie gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1957.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

**Fünfzehnte Verordnung
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.**

Vom 11. Dezember 1957.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Allgemeine Anmerkung 1 Buchstabe s zu Kapitel 73 (Eisen und Stahl) erhält folgende Fassung:

s) Weißband und Weißblech (Nrn. 7312 und 7313):

Weißband und Weißblech sind Bandstahl und Blech aus Stahl mit einer Überzugsschicht aus Zinn mit einem Gehalt an Zinn von gewichtsmäßig 97% oder mehr, ohne Rücksicht darauf, ob sie verniert oder nicht verniert sind.

2. In der Tarifnummer 7315 (Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle usw.) erhält im Absatz A - 4 (Stabstahl und Profile) der Unterabsatz d folgende Fassung:

7315	A - 4 - d - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
	1 - nur plattiert:		
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EG)	frei	18
	zeitweilig	—	10
	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60% bis 1,6%	—	6
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	18	18
	zeitweilig	10	10
	2 - andere:		
	a - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet	15	15
	zeitweilig	9	9
	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60% bis 1,6%	4	4
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	15	15
	zeitweilig	6	6

3. In der Tarifnummer 7315 (Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle usw.) erhält im Absatz B - 4 (Stabstahl und Profile) der Unterabsatz d folgende Fassung:

7315	B - 4 - d - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
	1 - nur plattiert:		
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EG)	frei	18
	zeitweilig	—	10
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl	—	6
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	18	18
	zeitweilig	10	10
	2 - andere:		
	a - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet	15	15
	zeitweilig	9	9
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl	4	4
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	15	15
	zeitweilig	6	6

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Verordnung zur Änderung
der Elften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz.**

Vom 3. Dezember 1957.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Elften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 19. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 643) wird die Zahl „45“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt für Mühlen im Geltungsbereich des Getreidegesetzes mit Ausnahme des Landes Berlin. Sie gilt nicht im Saarland.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1957.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Sonnemann

Verordnung über den Taratarif.

Vom 10. Dezember 1957.

Auf Grund des § 62 Abs. 6 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) und des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Taratarif (§ 62 Abs. 5 des Zollgesetzes) erhält folgende Fassung:

Taratarif

Vorbemerkungen

1. Die Waren sind nach dem Zolltarif bezeichnet.
2. Die Tarasätze und Zusatztarasätze sind in Hundertteilen des Rohgewichts, die Tarazuschlagsätze in Hundertteilen des Eigengewichts der Waren angegeben. Sind die Tarasätze für einzelne Umschließungen nach dem Gewicht der Packstücke gestaffelt, so beziehen sich die Gewichtsangaben auf das Rohgewicht der Packstücke.

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Tarifnr.	Warenbezeichnung
aus 09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee: Tarasätze: für Kaffee, nicht geröstet (Abs. A-1): Fässer: mit Dauben aus hartem Holz 10, andere 8; Ballen 2; Säcke: mit Kaffee aus Kenia, Uganda und Tanganjika 1,8, andere 1,5; andere Umschließungen: doppelte: aus losen, auch netzartigen Geweben 1,4, sackartige, deren innere Lage aus Papier besteht, 2; einfache: aus leichten Geweben 0,85, aus losen, auch netzartigen Geweben: mit Kaffee aus El Salvador 1,25, mit anderem 0,9; für Kaffee, geröstet, nicht gemahlen (Abs. A-2): Fässer 20; Ballen 6.	(noch 09.02)	aus rohem weichem Holz: nur mit Blattblei ausgelegt 22, nur mit Blattsinn ausgelegt 21, nur mit Blattaluminium oder mit Blattaluminium und Papier ausgelegt 16, aus rohem hartem oder weichem Holz, außen mit Papier beklebt und innen mit Blattblei und Papier ausgelegt, mit Mattenumhüllung versehen, bei einem Gewicht (ohne Matte) von mehr als 5 kg 21, nicht mit Metall ausgelegt: bei einem Gewicht von 20 kg oder darunter 24, von mehr als 20 kg bis einschließlich 30 kg 21, von mehr als 30 kg 19, sonst 23.
09.02	Tee: Tarasätze: Kisten: aus dreilagigem Sperrholz, an den Kanten mit Eisenblech beschlagen, innen mit Metall oder Papier oder mit beiden ausgelegt, wenn die Holzlagen bestehen überwiegend aus Hartholz 13, überwiegend aus Weichholz 11, andere: mit Metall ausgelegt oder mit Blecheinsatz versehen und außerdem außen mit Papier beklebt oder innen mit Papier beklebt oder ausgelegt 21, aus rohem hartem Holz: nur mit Blei ausgelegt oder nur mit Blecheinsatz versehen 18,	aus 09.04	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattung „Capsicum“ und „Pimenta“: Tarasätze: für Früchte der Gattung Capsicum (Abs. B): Ballen 5; Papiersäcke, aus mehreren Lagen Packpapier hergestellt, mit gemahlenem Paprika 1; für Früchte der Gattung Pimenta (Abs. C): Kisten 19; Ballen 5.
		09.05	Vanille: Tarasatz: Kisten 19.
		09.07	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele: Tarasätze: Kisten 19; Ballen 5.
		aus 09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte: Tarasätze: für Kümmelfrüchte (Abs. B): Kisten 12; für Sternanisfrüchte (Abs. C): Kisten 19; Ballen 5;

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Tarifnr.	Warenbezeichnung
(noch aus 09.09)	für Wacholderfrüchte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert (Abs. D-1), getrocknet: Säcke 1; für Wacholderfrüchte, andere (Abs. D-2): Kisten 16.	(noch 22.06)	Tarazuschlagsatz: für Waren in Fahrzeugen, die zum Versand von Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, 17.
aus 09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze: Tarasätze: für Safran (Abs. C) und Ingwer (Abs. D): Kisten 19; Ballen 5.	22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke: Tarazuschlagsatz: für Waren in Fahrzeugen, die zum Versand von Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, 17.
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet: Tarasatz: für Kakaobohnen, auch Bruch, roh: Säcke 1,5.	22.08	Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 73,6 Gewichtshundertteilen oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt: Tarazuschlagsatz: für Waren in Fahrzeugen, die zum Versand von Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, 25.
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht: Tarazuschlagsatz: für Waren in Fahrzeugen, die zum Versand von Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, oder in anderen als handelsüblichen unmittelbaren Umschließungen 17. Andere Großbehältnisse als Holzfässer sind nicht als handelsübliche unmittelbare Umschließungen anzusehen.	22.09-A	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 73,6 Gewichtshundertteilen, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke: Tarasätze: für Waren in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 15 l: Kisten 24; Körbe 16; Tarazuschlagsätze: für Waren in Fahrzeugen, die zum Versand von Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, und zwar für Rum und Arrak (Abs. A-1-a-1 und A-2-a-1) 20; für anderen Branntwein (Abs. A-1-b und A-2-b-1) 25; für Likör (Abs. A-3-a-1) 17.
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben: Tarasätze: für Schaumwein (Abs. A), in Flaschen: Kisten: von 50 kg oder darunter 22, von mehr als 50 kg 17; Körbe: von 40 kg oder darunter 12, von mehr als 40 kg 10; für andere (Abs. B), in Flaschen: Kisten 24; Körbe 16; Tarazuschlagsatz: für andere — als Schaumwein — (Abs. B): in Fahrzeugen, die zum Versand von Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, oder in anderen als handelsüblichen unmittelbaren Umschließungen 17. Andere Großbehältnisse als Holzfässer sind nicht als handelsübliche unmittelbare Umschließungen anzusehen.	22.10	Speiseessig: Tarasätze: für Waren in Flaschen oder Kruken: Kisten 24; Körbe 16; Tarazuschlagsatz: für Waren in Fahrzeugen, die zum Versand von Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, 17.
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert: Tarasatz: für Waren in Flaschen: Kisten 24;	aus 24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle: Tarasätze: für nicht entrippte Tabakblätter (Abs. A-1) und Abfälle von unverarbeiteten Tabakblättern, andere — als Rippen und Stengel — (Abs. B-1-b):

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Tarifnr.	Warenbezeichnung
(noch aus 24.01)	<p>Kisten: ganz oder teilweise aus Sperrholz 15, aus weichem Holz, von 1,75 dz oder darunter 15, andere: von 1,75 dz oder darunter 25, von mehr als 1,75 dz 22;</p> <p>Fässer: von 4 dz oder darunter: aus weichem Holz 16, aus hartem Holz oder überwiegend aus hartem Holz 19; von mehr als 4 bis einschließlich 6 dz: aus weichem Holz 13, aus hartem Holz oder überwiegend aus hartem Holz 15; von mehr als 6 dz: aus weichem Holz 10, aus hartem oder überwiegend aus hartem Holz 11;</p> <p>andere Umschließungen: aus Bastplatten oder harten Palmblattplatten, mit Stricken oder Tauen verschnürt, im Gewicht: bis 60 kg, auch mit Leinenumhüllung, 14, von über 60 kg bis 70 kg, auch mit Leinenumhüllung, 11, von über 70 kg bis 80 kg, auch mit Leinenumhüllung, 9, von über 80 kg: mit Leinenumhüllung 10, ohne Leinenumhüllung 8,</p> <p>einfache aus schwerem Leinen, innerhalb dessen sich auf zwei Längsseiten je 4 — zusammen also 8 — nebeneinandergelegte Zedernholzbrettchen von der Länge der Packstücke befinden, 9,</p> <p>aus Schilfgeflecht, mit Stricken verschnürt, mit Jutegewebe oder doppeltem Leinen umhüllt, 4,</p> <p>aus doppeltem Schilfgeflecht, mit Garn zusammengenäht, mit Stricken oder Tauen verschnürt, auch mit Bambusstäben versteift, auch mit gespaltenem Rohr geschnürt, 5,</p> <p>aus schweren Schilfmatten, mit Stricken vernäht und mit Stricken oder Tauen verschnürt (mit sogenannten Mexikotabaken), 4,</p> <p>aus feinem Bastgeflecht, ausgelegt mit dünnem Schilfgeflecht, mit gespaltenem Rohr geschnürt, auch mit Leinenumhüllung (mit Tabakblättern von Manilatabak), 3,</p> <p>aus weichen Bastmatten, innen ausgelegt mit Schilfplatten, mit Rohrstricken geschnürt (mit Tabakblättern von Manilatabak), 3,</p> <p>einfache aus teils leichtem, teils schwerem Jutegewebe, auch mit Papier ausgelegt und mit Bindfaden verschnürt, 3,</p> <p>einfache aus Haargeflecht (auch gewebeartig hergestelltem) und Leinen, auch mit Stricken oder Tauen verschnürt, 3,</p>	<p>(noch aus 24.01)</p> <p>einfache aus Jutegeflecht (auch gewebeartig hergestelltem) und Leinen 3, aus leichten Matten 2, aus leichten Matten, auch mit Papier ausgelegt, mit Stricken oder Tauen verschnürt, auch mit Pappe an den äußeren Kanten versehen, 2,5, aus teils leichtem feinerem, teils netzartig gewebtem größerem Jutegewebe: mit Papiereinlage: mit Tabakblättern aus Bulgarien 3, aus Griechenland 2,5, aus der Türkei 2, ohne Papiereinlage: mit Orienttabak 2, aus leichtem Jutegewebe, außen mit Stricken verschnürt, 1,5, aus Jutegewebe (an den beiden Stirnseiten und einer langen Schmalseite des Packstücks) und Papier (an den beiden Flachseiten und der zweiten langen Schmalseite des Packstücks), an der äußeren Seite mit Bindfaden verschnürt, 2, aus Schilfmatten (Rückenteil und Seitenteile) und Jutegewebe (Vorder-, Kopf- und Unterteil), an den Rändern mit Bindfaden vernäht, 2;</p> <p>für Rippen und Stengel (Abs. B-1-a): Fässer von 6 dz oder darunter 11; sonst wie für nicht entrippte Tabakblätter (Abs. A-1).</p>	<p>aus 24.02</p> <p>Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:</p> <p>Tarasätze:</p> <p>für Zigarren (Abs. A), Zigaretten (Abs. B), Rauchtabak (Abs. C) und Kautabak und Schnupftabak (Abs. D): Kisten 16; Fässer 16; Körbe: Kanasserkörbe 12, andere 13; Ballen 6;</p> <p>für Tabak, gepreßt oder gesoßt, zur Herstellung von Schnupftabak (Abs. E): Umschließungen aus Tierhäuten, mit Stangen und Rollen zur Herstellung von Schnupftabak 8, sonst wie für Schnupftabak (Abs. D);</p> <p>Zusatztarasätze:</p> <p>für Zigarren (Abs. A): kleine Kisten 24; Körbchen 12; Pappkasten 12;</p> <p>für Zigaretten (Abs. B) und Rauchtabak in Blättchen oder Streifen von weniger als 1,5 mm Breite (Abs. C-1): kleine Kisten 24; Umschließungen aus Metall 20; Körbchen 12; Pappkasten 12.</p>

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1957.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung der Oberfinanzdirektion Koblenz über die Aufhebung einer Zollstraße im Oberfinanzbezirk Koblenz. Vom 31. Oktober 1957.	227	26. 11. 57	27. 11. 57
Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1958. Vom 29. November 1957.	231	30. 11. 57	1. 12. 57
Verordnung zur Durchführung des Artikels 2 des Vierten Zolländerungsgesetzes. Vom 29. November 1957.	232	3. 12. 57	10. 12. 57
Zweite Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Gebührenordnung). Vom 3. Dezember 1957.	234	5. 12. 57	6. 12. 57
Dritte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes. Vom 3. Dezember 1957.	234	5. 12. 57	6. 12. 57
Vierte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes. Vom 3. Dezember 1957.	234	5. 12. 57	1. 1. 60
Verordnung PR Nr. 13/57 über die Zuschlagbemessung bei Stundenlohnarbeiten im Baugewerbe auf Grund öffentlicher Aufträge für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Vom 4. Dezember 1957.	237	10. 12. 57	11. 12. 57

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr.

Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.